

Brüssel, den 3. Juni 2015  
(OR. en)

9106/1/15  
REV 1

FSTR 28  
FC 30  
REGIO 41  
SOC 337  
AGRISTR 36  
PECHE 176  
CADREFIN 23  
EMPL 211  
DELECT 52

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: 8447/15  
Nr. Komm.dok.: C(2015) 2649 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.4.2015 zur Festlegung – wie in Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen – zusätzlicher Vorschriften über die Ersetzung eines Begünstigten und in Bezug auf die entsprechenden Verantwortlichkeiten sowie der in die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds geförderten ÖPP-Vereinbarungen aufzunehmenden Mindestanforderungen  
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie gemäß Artikel 63 Absatz 4 und Artikel 64 Absatz 4 der Verordnung (EU) 1303/2013<sup>2</sup> vorgelegt. Da die Kommission am 29. April 2015 den delegierten Rechtsakt im Hinblick auf

---

<sup>1</sup> Dok. 8447 FSTR 25 FC 27 REGIO 36 SOC 271 AGRISTR 24 PECHE 151 CADREFIN 20 EMPL 159 DELACT 43.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den

die Festlegung zusätzlicher Vorschriften über die Ersetzung eines Begünstigten und in Bezug auf die entsprechenden Verantwortlichkeiten (Artikel 63 Absatz 4) und

die Festlegung der in die ÖPP-Vereinbarungen aufzunehmenden Mindestanforderungen, die für die Anwendung der in Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beschriebenen Ausnahme erforderlich sind – einschließlich der Bestimmungen über die Beendigung der ÖPP-Vereinbarung und zum Zweck der Gewährleistung eines angemessenen Prüfpfads (Artikel 64 Absatz 4) –

übermittelt hat, kann der Rat bis zum 29. Juni 2015 Einwände erheben.

2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 8. Mai 2015 geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 149 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013<sup>3</sup> veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt<sup>4</sup>.

---

Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 410.

<sup>4</sup> Am 5. Mai 2015 hat die Vorsitzende des Ausschusses für regionale Entwicklung des Europäischen Parlaments (REGI) dem Ausschuss vorgeschlagen, keine Verlängerung der Einspruchsfrist zu beantragen, und festgelegt, dass etwaige Entwürfe von Entschliefungen gegen den Rechtsakt von den Ausschussmitgliedern bis Montag, den 11. Mai, einzureichen sind. Es wurden keine Einwände erhoben.